

Satzung für den Verein: Bifroest Kulturförderung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Bifroest Kulturförderung**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins: 35041 Marburg
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Nachwuchsmusikern (jugendlichen und jungen Erwachsenen) und deren Werken, sowie der wechselseitige Kulturaustausch mit Musikern aus anderen Ländern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten verwirklicht, um Auftrittsmöglichkeiten für Nachwuchsmusiker zusammen mit professionellen Musikern zu schaffen, welche den Nachwuchsmusikern die Möglichkeit geben, ihre Werke im professionellen Rahmen einem größeren Publikum präsentieren zu können. Die Konzertveranstaltungen sollen besonders auch dem Kulturaustausch dienen, indem Nachwuchsmusiker aus dem Ausland diese für Auftritte nutzen können. „Bifroest Kulturförderung e.V.“ unterstützt oder organisiert die Rahmenbedingungen wie Transport und Unterkunft. Zudem werden Konzertreisen junger Musiker aus Deutschland ins Ausland unterstützt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind für den Verein ausgeschlossen.
6. Der Vorstand arbeitet für den Verein ehrenamtlich. Grundsätzlich müssen Vertretungshandlungen durch zwei Vorstandsmitglieder vorgenommen werden. Durch den Vorstand können jedoch auch Einzelvollmachten erteilt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. den **aktiven Mitgliedern**
 - b. den **fördernden Mitgliedern**
 - c. den **Ehrenmitgliedern**
3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die dort aktive Arbeit verrichten.

4. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Arbeit des Vereins bekunden und die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind aber in der Mitgliederliste aufzunehmen und können auf Verlangen das Protokoll der Mitgliederversammlung einsehen.

5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen gewählt werden, die besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister,
- c. durch freiwilligen Austritt,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein,
- e. durch Auflösung des Vereins.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden:

- a. Wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- b. Wenn es gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig verstoßen hat.

Das Mitglied darf durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, jedoch beträgt der Beitrag mindestens 30,00 € pro Jahr.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und sonstige Gebühren sowie deren Höhe werden über die jeweils geltende Gebührenordnung des Vereins geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a. dem Vorstand
- b. der Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden

b. dem 2. Vorsitzenden
welche den Verein jeweils einzeln vertreten. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind

c. der Schriftführer
d. der Kassenwart.

2. Die Verantwortungsbereiche sowie die für den Vorstand geltenden Vertretungsbefugnisse und Vorschriften über die Beschlussfassung werden über die jeweils geltende Geschäftsordnung geregelt.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Dem Vorstand des Vereins ist es erlaubt, sich eine Aufwandsentschädigung auszahlen zu lassen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **fünf Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so entscheidet der Vorstand, ob eine Nachwahl notwendig ist. Bestimmt der Vorstand die Notwendigkeit einer Nachwahl, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - außer Fördermitglieder - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Wahl und Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Eine Mitgliedsversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Es gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

3. Die Versammlung wird von dem Versammlungsleiter geleitet. Er wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung neu gewählt.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Kopie des Protokolls ist in einem Zeitraum von 5 Wochen den Vereinsmitgliedern zuzuschicken. Eine Versendung in elektronischer Form ist ausreichend.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung

folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in der Satzung geregelten Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Zuruf vorgeschlagen.
4. Wahlen zum Vorstand und Beschlüsse des Vorstandes sowie der Versammlung müssen dann in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Bei Stimmgleichheit müssen neue Wahlen oder Beschlüsse herbeigeführt werden.
6. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden vom Schriftführer in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Für die vorbenannten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Ordnungen

1. Der Verein (kann sich) zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

2. Vereins-Ordnungen müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor in Kraft treten schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Marburg, Barfußertor 34, 35037 Marburg, der es ausschließlich für das Jugendhaus "compass", Deutschhausstr. 29a, 35037 Marburg zu verwenden hat.

Oder, sollte das Jugendhaus „compass“ nicht mehr bestehen

an die **Wacken Foundation** (Sitz: Hauptstraße 82, 25596 Wacken), die dies ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, z.B. für die Förderung von Jungmusikern mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 28.10.2013 errichtet (verabschiedet).

(Ort, Datum)

Stand: 11/2014